

Mir ist bekannt, dass

- ich nur eine Quote anbieten darf, über die ich verfügungsberechtigt bin; soweit mir eine Quote nur zeitweilig überlassen ist, darf ich diese nicht zum Verkauf anbieten,
- meinerseits eine Schadensersatzpflicht bestehen kann, wenn ich durch unrichtige Angaben oder das Verschweigen von Angaben die Ansprüche eines Dritten auf Teile meiner Quote schmälere,
- die Quote nur dann übertragen werden kann, wenn der beantragte Nachweis der Landesstelle nicht angefochten ist; die Landesstelle wird die Übertragungsstelle hierüber entsprechend informieren.

Achtung:

Sofern eine Quote im Zusammenhang mit einer Betriebsübertragung übernommen wurde, darf diese vor Ablauf des auf die Übertragung folgenden Milchwirtschaftsjahres weder direkt noch über die Übertragungsstelle auf einen Dritten übertragen werden. Erfolgte die Übertragung im Zusammenhang mit der Ausübung des Übernahmerechts, dauert diese Mindestbewirtschaftungsfrist ein Kalenderjahr. Sofern ich vor Ablauf dieser Fristen einen Nachweis zur Übertragung von Quote beantrage, erfolgt - abgesehen von Fällen besonderer Härte - eine Einziehung (nach einer Betriebsübertragung in voller Höhe der übernommenen Quote, nach Ausübung des Übernahmerechtes in Höhe von 33 % der übernommenen Quote).

Ich bitte um einen entsprechenden Hinweis, falls mein Antrag zu einer derartigen Einziehung führt.

Ort, Datum

Unterschrift